

## Förderung für Schulveranstaltungen

### Sonderrichtlinie gemäß Erlass 2.15 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

#### 1. Ziel der Förderung

Schulveranstaltungen sind ein wichtiger Teil im Alltag aller Schülerinnen und Schüler, sie fördern die Schulgemeinschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen und den gruppenspezifischen Prozess. Mit der finanziellen "Förderung von Schulveranstaltungen" soll es möglichst allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 2. Begriffsbestimmungen

Gemäß dieser Sonderrichtlinie werden folgende Begriffe definiert:

**a.) Schulveranstaltung** sind alle Schulveranstaltungen nach der Schulveranstaltungenverordnung 1995 sowie schulbezogene Veranstaltungen. Als Schulveranstaltungen nach dieser Sonderrichtlinie gelten grundsätzlich alle Veranstaltungen, die als Schulveranstaltungen durch Lehrpersonen oder die Schulleitung schriftlich bestätigt werden.

Nicht förderwürdig sind sonstige Veranstaltungen, die an Schulen stattfinden oder bloß durch Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen organisiert werden oder in keinem Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht stehen, wie z.B. Schulbälle, Abschlussfeiern, Maturareisen, Pensionierungen, Geburtstage, sonstige private Anlässe. Auch Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kopierbeiträge, Werkbeiträge sowie sonstige Aufwendungen für den Schulbesuch sind nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinie förderwürdig, auch wenn diese im Rahmen von Schulveranstaltungen verwendet werden.

**b.) Förderungszeitraum** ist das jeweilige Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember). Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Kenntnis über die Kosten der Schulveranstaltung jeweils bis 1. Dezember eines Jahres gestellt werden.

**c.) Familiennettoeinkommen** im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe aller Nettoeinkünfte der im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern lebenden Eltern bzw.

Elternteilen; bei Lebensgemeinschaften die Summe der Einkünfte von Elternteilen und Lebensgefährtin oder Lebensgefährte.

**Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen:**

Wohngeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen (Alimente - z.B. aktueller Kontoauszug, Witwen- und Waisenspension, etc.), Krankengeld, Reha-geld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung für den lfd. Lebensbedarf, Pflegegeld für Pflegekinder, Unfall- und Betriebsrenten, Studienbeihilfe für Antragstellerin bzw. Antragsteller oder für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten.

**Nicht zum Einkommen zählen:**

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen/Alimentationszahlungen an ein nicht haushaltsangehöriges Kind oder einen früheren Partner bzw. eine frühere Partnerin, Mietzins- und Wohnbeihilfen.

Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger gilt grundsätzlich das durchschnittliche aktuelle Einkommen (errechnet sich aus den Einkünften der vorangegangenen 3 Kalendermonate) ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, Familienbonus und Lohnsteuer und jene Beihilfen, die zur Abdeckung oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden, wie z. B. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem Sbg. Pflegegeldgesetz, etc.

Für die übrigen Einkunftsarten gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs 4 Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer und die Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge), wobei zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten die aktuelle Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung herangezogen wird. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden (selbständig Erwerbstätige), der Einkommenssteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr (max. 2 Jahre alt).

**d.) Die familientypspezifischen Einkommensobergrenzen** ergeben sich aus dem Produkt des Sockelbetrags multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor. Der Sockelbetrag wird mit € 763.- festgelegt.

Der Gewichtungsfaktor beträgt:

2,15 für Alleinerziehende,

1,2 für die/den erste/n Erwachsene/n,

0,95 für jede/n zweite/n Erwachsene/n (Ehepartner, Lebensgefährten oder Lebensgefährte),

1,1 für das erste unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt,

0,8 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt,

2,15 für eine Schülerin/einen Schüler ohne Erziehungsberechtigte

Alleinerziehende, sowie Familien mit einem Kind € 2.479,75 netto

Für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsame n Haushalt lebt, erhöht sich diese Einkommensgrenze um € 610,40.

Schüler/in ohne Erziehungsberechtigte: € 1.640,45 netto

e.) **Schulen** im Sinne dieser Richtlinie sind alle Schulen im Sinne des § 3 Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF). Nicht gefördert werden insbesondere Exkursionen und Veranstaltungen von Hochschulen und Universitäten.

f.) **Eltern/Erziehungsberechtigte** sind die Eltern bzw ein Elternteil, die Pflegeeltern, die Adoptiveltern oder eine Person, die von der Jugendwohlfahrtsbehörde mit der Erziehung der Schülerinnen und Schülern beauftragt wurde.

g.) **Schülerin/Schüler** ist wer nach § 3 und § 4 des Schulunterrichtsgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Schüler ist.

### **3. Förderungsempfangende Personen:**

3.1 Antragsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte bzw Obsorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern aller Schulformen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, wobei eine nach Familiengröße unterschiedliche Einkommensgrenze nicht überschritten werden darf.

3.2 Gibt es keine Obsorgeberechtigten, ist die Schülerin oder der Schüler selbst bzw deren Vertreterin/deren Vertreter antragsberechtigt.

### **4. Förderbare Kosten und Höhe der Förderung**

4.1 Gefördert werden Schulveranstaltungen jeglicher Art nach Pkt 2 a.). Bei Unterschreitung der familientypspezifischen Einkommensobergrenze wird pro Kalenderjahr eine Förderung im Ausmaß von € 300,- pro im gemeinsamen Haushalt gemeldeter Schülerin oder gemeldetem Schüler gewährt, welche für eine oder mehrere Schulveranstaltungen verwendet werden kann.

4.2 Für die Antragstellung besteht eine Bagatellgrenze von € 10.--. Unterhalb dieser Grenze liegende Beträge können nur in Form eines Sammelantrages über mehrere Schulveranstaltungen, deren Kosten insgesamt € 10.– übersteigen, gestellt werden.

### **5. Antragstellung und Prüfung des Förderansuchens:**

5.1 Die Förderung des Landes Salzburg wird nur auf Antrag gewährt. Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann vom Elternteil/Erziehungsberechtigten bzw der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler, für welche/n die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden. Besteht keine obsorgeberechtigte Person, kann die Schülerin bzw der Schüler selbst einen Antrag stellen oder sich vertreten lassen.

5.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Sonderrichtlinie anzuerkennen.

5.3 Schulveranstaltungen mit geringen Kosten sind tunlichst in einem Sammelantrag zusammenzufassen. Es können maximal zwei Anträge pro Schülerin bzw. Schüler und pro Kalenderjahr und Haushalt gestellt werden. In begründeten Einzelfällen können im Jahr 2024 auch mehr als zwei Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden.

5.4 Für die Antragstellung besteht eine Bagatellgrenze von € 10.--. Unterhalb dieser Grenze liegende Beträge können nur in Form eines Sammelantrages über mehrere Schulveranstaltungen, deren Kosten insgesamt € 10.– übersteigen, gestellt werden.

5.5 Für den Antrag auf die Förderung des Landes Salzburg muss das vom Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung aufgelegte Formular verwendet werden, Diese Formblätter sind beim Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung sowie in allen Schulen im Bundesland Salzburg erhältlich. Zusätzlich steht das Formular auf der Internetseite des Landes Salzburg zum Download bereit. Der Antrag kann auch online oder per Mail eingebracht werden.

5.6 Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen ausschließlich beim Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung persönlich, postalisch oder elektronisch (E-Gov-Formular oder E-Mail) eingebracht werden.

5.7 Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Kenntnis über die Kosten der Schulveranstaltung bis spätestens 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr, in welchem die Schulveranstaltung stattfindet, gestellt werden.

5.8 Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

5.9 Über Anforderung muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beibringen.

5.10 Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vom Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung schriftlich bekannt gegeben.

## **6. Vorzulegende Nachweise:**

Folgende Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt sind bei Antragstellung beizubringen:

6.1 Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel der letzten 3 Monate (alternativ: Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr).

6.2 Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen (maximal zwei Jahre alt).

6.3 Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.

6.4 Arbeitslose und Personen, die Sozialunterstützungen bzw Leistungen der Sozialversicherung erhalten, haben die Bestätigung über diese Leistungen jedenfalls für drei Monate vor Antragstellung beizubringen (zB Tagsatzbestätigungen).

6.3 Pensionistinnen und Pensionisten, haben eine Pensionsbestätigung beizubringen

6.4 Darüber hinaus sind weitere Bestätigungen - sofern vorhanden - zu erbringen, wie beispielsweise:

- Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
- Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Nachweis über den Unterhalt (Alimente für Kinder und Ex-Partner/in)
- Nachweis über Erhalt der Witwen bzw. Witwer - und Waisenpension

Ggf sind weitere Nachweise zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach Aufforderung beizubringen.

6.5 Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (ausgenommen Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet, eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe (oder Bezug der Grundversorgung) beizubringen.

Soweit vorhanden sind folgende Bestätigungen beizubringen: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel, Dokumentation über den Aufenthalt in Österreich, Bestätigung Grundversorgung etc.)

6.6 Nachweis über die Familiengröße zur Berechnung des Gewichtungsfaktors: Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) kann auch in Form der Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder durch den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe erbracht werden.

6.7 Nachweis über die Teilnahme an und Bezahlung des Beitrags einer Schulveranstaltung: Die Teilnahme an einer Schulveranstaltung ist in schriftlicher Form unter Angabe der Schule, sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen. Die Teilnahme und Bezahlung mehrere Schulveranstaltungen kann in Form einer Sammelbestätigung (Schulstempel, Unterschrift Lehrperson oder Schulleitung) beigebracht werden. Bei Auszahlung vor der Schulveranstaltung zusätzlich: Bestätigung der Schule über die zukünftige Schulveranstaltung (voraussichtliche Kosten, Schulstempel, Unterschrift Lehrperson oder Schulleitung).

## **7. Rückzahlung der Förderung:**

7.1 Unrechtmäßig bezogene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen (z. B. Nichtbekanntgabe von Förderungen anderer Institutionen für diese Schulveranstaltung, ebenso, wenn die beabsichtigte Schulveranstaltung nicht stattfindet, bzw. wenn an der Schulveranstaltung nicht teilgenommen wurde). Die Summe der Förderungen darf den Betrag der Eigenleistung nicht übersteigen.

## **8. Ausnahmen von dieser Sonderrichtlinie:**

8.1 In Härtefällen oder bei im besonderen Interesse des Landes gelegenen Schulveranstaltungen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

8.2 Über solche Ausnahmen ist ein kurzer Aktenvermerk anzulegen, der eine sachliche Rechtfertigung für die Ausnahme beinhaltet, und vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu genehmigen ist.

## **9. Auszahlungsmodus:**

9.1 Die Förderung wird nach Überprüfung und Genehmigung durch das Referat 2/02 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung auf das Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen. Die Auszahlung kann vor oder nach der Schulveranstaltung erfolgen.

## **10. Inkrafttreten:**

10.1 Für im Übergangszeitraum vom 1.11.2023 bis 31.1.2024 eingelangte Anträge für das Kalenderjahr 2024 gelten die seit 1.1.2023 gültigen Förderrichtlinien (Stand 30.11.2022) sinngemäß weiter, wobei bereits die neuen Einkommensgrenzen 2024 nach der vorliegenden Sonderrichtlinie sowie der höhere Förderbetrag zur Anwendung kommen.

10.2 Diese Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10.3 Diese Förderrichtlinie tritt ab 1.1.2024 in Kraft. Die Einkommensgrenzen treten ab 1.1.2024 in Kraft.

**Stand: 16.01.2024**

## Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg  
Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)  
Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042-2378  
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Vertragserfüllung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen der Transferempfängerin bzw. des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Wohnortes,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung der Transferempfängerin bzw. des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>